

**Satzung
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich
tätige Personen in der Samtgemeinde Sittensen,
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für
Mitglieder des Samtgemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Samtgemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 Euro je Sitzung und eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den
Samtgemeinderatsvorsitzenden, seine Vertreter,
die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder
des Samtgemeindeausschusses

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen | 124,00 Euro |
| b) an die/den Gruppen-/Fraktionsvorsitzende/n einen Sockelbetrag von | 100,00 Euro |
| zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied | 7,00 Euro |
| c) an Mitglieder des Samtgemeindeausschusses | 88,00 Euro |
| d) an die Vorsitzenden der Fachausschüsse | 30,00 Euro |
- (2) Vereinigt ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Samtgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Paragraph 2 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden den Mitgliedern des Samtgemeinderates und den nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen des Samtgemeinderates Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6

Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Mitglieder des Samtgemeinderates neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Samtgemeinderates
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Samtgemeinderatstätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter

Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 115,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 8 Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen für die Feuerwehr

- (1a) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister Samtgemeinde	250,00 Euro
2. Vertreter des Gemeindebrandmeisters	150,00 Euro
3. Sicherheitsbeauftragter	60,00 Euro
4. Ortsbrandmeister Groß Meckelsen	80,00 Euro
5. Ortsbrandmeister Hamersen	80,00 Euro
6. Ortsbrandmeister Kalbe	80,00 Euro
7. Ortsbrandmeister Klein Meckelsen	150,00 Euro
8. Ortsbrandmeister Lengenbostel	80,00 Euro
9. Ortsbrandmeister Lengenbostel, OT Freetz	80,00 Euro
10. Ortsbrandmeister Sittensen	200,00 Euro
11. Ortsbrandmeister Tiste	80,00 Euro
12. Ortsbrandmeister Vieren	80,00 Euro
13. Ortsbrandmeister Vieren, OT Ippensen	80,00 Euro
14. Ortsbrandmeister Wohnste	150,00 Euro
15. Stellvertreter des Ortsbrandmeisters der Ortswehr Kl. Meckelsen	60,00 Euro
16. Stellvertreter des Ortsbrandmeisters der Ortswehr Sittensen	80,00 Euro
17. Stellvertreter des Ortsbrandmeisters der Ortswehr Wohnste	60,00 Euro
18. Stellvertreter der Ortsbrandmeister / Wehren mit Grundausstattung	60,00 Euro
19. Sicherheitsbeauftragter für Atemschutzgeräte	35,00 Euro
20. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	60,00 Euro
21. Samtgemeindefunkwart	35,00 Euro
22. Samtgemeindekleiderwart	35,00 Euro
23. Pressewart	35,00 Euro

- (1b) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhält eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung:

Schrift- und Protokollführer 25,00 Euro

- (2) Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen einheitlich und unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstaufall je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 45,00 Euro.
Für die genehmigte Teilnahme an nachfolgend genannten Lehrgängen außerhalb der Landesfeuerwehrschulen wird einheitlich eine Entschädigung von

40,00 Euro bei Finklehrgängen

